

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 39.

Samstag den 1. April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 492. (2) Nr. 6629.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der Stelle des Landesthierarztes in Laibach, mit welcher der silesische Gehalt jährlicher Sechshundert Gulden E. M. verbunden ist, wird der Concurs bis Ende April d. J. ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei diesem k. k. Gubernium, mit Nachweisung des Besitzes der dazu erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der vollkommenen Kenntniß der Landessprache, dann mit Beilegung der Tauf- und Moralitätszeugnisse, einzureichen. — Es wird aber bemerkt, daß jene Bewerber den Vorzug erhalten werden, welche als graduirte Aerzte und examinierte Wundärzte im Thierarznei-Institute als Correpetitoren oder als Pensionäre zu Thierärzten sich ausgebildet haben. — Vom k. k. 1843. Gubernium Laibach am 17. März 1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

3. 490. (2) Nr. 5451.

Concurs-Verlautbarung

des k. k. kaisertländischen Guberniums für die Besetzung der Cassen-Amtschreibersstelle bei der k. k. Cameral-Kreiscasse in Pisino. — Bei der k. k. Cameral-Kreiscasse in Pisino ist die Cassen-Amtschreibersstelle mit der Besoldung jährlicher 300 fl. E. M. zu besetzen. — Hierzu wird der Concursstermin bis letzten April 1843 ausgeschrieben. — Die Competenten haben in ihren gehörig belegten, von der Behörde, bei welcher sie dienen, einbegleiteten Gesuchen, Alter, Stand, Religion, Geburtsort, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, die bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der

Gymnasialstudien und der Staats-Rechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, die gut bestandene Casseprüfung, so wie die Cautionsfähigkeit von 2000 fl. E. M. nachzuweisen und zugleich die Erklärung beizufügen, ob sie mit einem Beamten der Casse, bei welcher sie angestellt zu werden wünschen, verwandt oder verschwägert sind. — Triest am 11. Jänner 1843.

Hermann Freiherr v. Sternegg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 509. (1) Nr. 6519.

E u r r e n d e

wegen Aufhebung des Frankirungszwanges, bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Sachsen, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Portotariffes. — Zur Erleichterung des Briefverkehrs zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist am 28. November v. J. mit der Postadministration dieses Staates eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Frankirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tariffes abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, und in welcher Beziehung zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. März l. J., 3. 1960 J. P., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: 1) Vom erwähnten Zeitpunkt angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Sachsen und umgekehrt bis zur Gränze, mit Ausnahme der unter 4 und 7 angedeuteten Fälle, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief portofrei zukommen machen will, aufzuho-

ren, und es werden sonach die Briefe in der Regel von den Postämtern ohne Abforderung einer Portogebühr angenommen werden, deren Bezahlung in diesem Falle dem Adressaten obliegt. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebührensgränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für die Entfernung vom Aufgabsort bis zum Abgabsorte bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conventions-Münze, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — Demgemäß kann in die erste Tarstufe lediglich die Correspondenz jener Postorte in Böhmen fallen, welche von Postorten in Sachsen nicht über zehn Meilen entfernt sind, und es unterliegen die Briefe zwischen allen anderen Postorten der österreichischen Monarchie und des Königreiches Sachsen der Anwendung des zweiten Tarfakes von zwölf Kreuzern. — 3) Zu Gunsten der königlich sächsischen Postcasse wird überdieß ein Zuschlagsporto von vier Kreuzern für den einfachen Brief, in der Beschränkung auf die Correspondenzen zwischen Leipzig und den k. k. österreichischen Staaten, zugleich mit der gemeinschaftlichen Portotaxe eingehoben werden, von dessen Bezahlung jedoch die Briefe zwischen Leipzig und jenen Postorten in Böhmen ausgenommen sind, welche in den Rayon der ersten Tarstufe einbezogen wurden. — 4) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, und es kommen die gemeinschaftlichen Portotaxen und der Leipziger Zuschlag für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe nach der angefügten Tax- und Gewichtes-Progressions-Tabelle zu entrichten. — Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth der einfache Briefsatz mehr einzuheben. — Sollte wahrgenommen werden, daß Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so wird die einfache Taxe so vielfach erhoben, als das Gewicht der Sendungen Lothe beträgt. — 5) Für Sendungen unter Kreuzband ist folgende Portoermäßigung bewilliget: a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preiscour-

rants und Circulare, Musikalien und Kataloge, welche so verschlossen aufgegeben werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b) Für Warenmuster, welche Briefen kennbar beigezschlossen oder angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tarifmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief einzuheben; es darf jedoch der Brief selbst nicht mehr als ein halbes Loth wiegen. Uebrigens muß die Portogebühr für die unter a) und b) erwähnten Sendungen bei der Aufgabe bezahlt werden, wenn auf sie die gedachte Portoermäßigung Anwendung finden soll. — 6) Für recommandirte Briefe im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen ist die Recommandationsgebühr in Oesterreich mit sechs, und in Sachsen mit drei Kreuzer festgesetzt, und dieselbe entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten, je nachdem die Sendung frankirt oder mit Porto belegt, abzusenden ist. — Die Gebühren für Retour-Recepisse werden nach der dießlandes bestehenden Vorschrift mit sechs und zwölf Kreuzer festgesetzt, und es müssen dieselben stets von den Aufgebern entrichtet werden. — 7) Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenzgattungen, und bezüglich der unter 1 erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungszwanges wird Folgendes festgesetzt: I. In Absicht auf portofreie Sendungen (Dienstschreiben und Actenstücke): a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Sachsen und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b) Die Correspondenzen zwischen Behörden, Stellen und öffentlichen Anstalten in Oesterreich und Sachsen in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, portofrei belassen, wenn das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe Statt findet, von der Portoentrichtung befreit ist. Es müssen jedoch diese Aufgaben mit R. S. (Regierungssache), oder mit Ex officio und mit dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet seyn. — Die dießseitigen Postämter haben für derlei Sendungen

aus Sachsen die halbe Taxe in dem Falle zu Gunsten der dießseitigen Postcasse einzubehalten, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle oder öffentliche Anstalt, der Gegenstand oder die Person nach den dießseitigen Verordnungen portopflichtig ist. — c) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, kommen wie die unter a) erwähnten Sendungen zu behandeln. — d) Da in den k. k. Staaten die Correspondenzen der k. k. Behörden in Parteisachen nicht portopflichtig sind, wohl aber in Sachsen, so bleibt es der sächsischen Postanstalt überlassen, für derlei an königl. sächsische Behörden aus Oesterreich einlangende Sendungen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und eben so bei Aufgaben königl. sächsischer an k. k. Oesterreichische Behörden in Parteisachen die halbe Taxe als franco zu erheben. — Die dießseitigen k. k. Behörden haben solche Sendungen mit Ex officio in Parteisachen

zu bezeichnen. — II. In Betreff persönlicher Portofreiheiten ist Folgendes festgesetzt: aa) Die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses und des sächsischen Königshauses wird gegenseitig portofrei belassen. — bb) Personen, welche in Oesterreich oder in Sachsen befugt sind, Briefe ohne Entrichtung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen, wenn sie die vollständige Francatur an den Adressaten beabsichtigen, oder dazu nach lit. a) verpflichtet sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe zu Gunsten der bestellenden Postanstalt, und bezüglich des Zuschlages für Leipzig zu Gunsten der sächsischen Postcasse zu entrichten. — Laibach den 15. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die

aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen entstandene Correspondenz.

G e w i c h t	Betrag in Conventions-Münze W. W.					
	gemeinschaftliche Brieffaxe				Zuschlag für Leipzig	
	1. Stufe zu 6 kr.		2. Stufe zu 12 kr.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bis $\frac{1}{2}$ Loth						
Ueber $\frac{1}{2}$ Loth bis inclusive 1 Loth	—	6	—	12	—	4
„ 1	—	9	—	18	—	6
„ $1\frac{1}{2}$	—	12	—	24	—	8
„ 2	—	18	—	36	—	12
„ $2\frac{1}{2}$	—	24	—	48	—	16
„ 3	—	30	1	—	—	20
„ 4	—	36	1	12	—	24
„ 6	—	42	1	24	—	28
„ 8	—	48	1	36	—	32
„ 12	—	54	1	48	—	36
„ 16	1	—	2	—	—	40
„ 24	1	6	2	12	—	44
„	1	12	2	24	—	48

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 Z. 495. (2) Nr. 2168.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey in die freiwillige öffentliche Versteigerung des im Laibacher Kreise, im Bezirke Krainburg liegenden, gerichtlich auf 21990 fl. geschätzten Gutes Stermoß, über Ansuchen der Vincenz Dietrich'schen Erben gewilget und zur Vornahme derselben der 15. Mai l. J., Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze hiemit eingeladen, daß die obige Realität nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde, und daß die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Landtafelamts-Extract in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können. — Laibach den 11. März 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 483. (3) Nr. 2553/XVI.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirksamte Michelfstetten zu Krainburg werden zwei von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer neu bewilligte Gerichtsdienersstellen, mit einer Löhnung von 120 fl. für jeden, provisorisch zu besetzen seyn. — Die für einen dieser Dienstposten bewerbungslustigen Individuen werden daher aufgefordert, ihre mit legalen Documenten über ihr Alter, über die Lesens- und Schreibenskündigkeit, über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, dann über einen gesunden und starken Körperbau, so wie über ihren tadellosen Lebenswandel und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche im Wege ihrer dermal vorgesezten Stellen bei dem k. k. Bezirksamte Michelfstetten zu Krainburg noch vor Ablauf des bis zum 25. April 1843 festgesetzten Bewerbungstermines zu überreichen, und wenn thunlich, sich daselbst auch persönlich vorzustellen. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach den hochortigen Verfügungen das gegenwärtig provisorisch creirte Personale des genannten Bezirksamtes an daraus nächstens entstehen sollende landesfürstliche Bezirks-Commissariat überzugehen haben wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 22. März 1843.

Z. 474. (3)

K u n d m a c h u n g.

Am 5. April 1843 Vormittags um 9 Uhr

werden von der Vogtherrschaft Egg ob Podpetsch, die mit hoher Subernal-Verordnung vom 28. Jänner l. J., Z. 1755, bewilligten Bauherstellungen an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der l. f. Decanatspfünde Moräutsch, mit einem Kostenaufwande von 1114 fl. 14 kr., und zwar: für Meisterschaften 591 fl. 1 kr. und für Materialien 523 fl. 10 kr., durch eine Minuendo-Licitation in Loco Moräutsch neuerdings verhandelt werden; wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß der Bauplan und Kostenüberschlag in dieser Amtskanzlei eingesehen werden könne. — Vogtobrigkeit Egg ob Podpetsch am 22. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 479. (3)

Nr. 69.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Nassenuß wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Matthäus Pousche von Klenovig um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor 30 Jahren sich von hier entfernten Bruders Franz Pousche bei diesem Gerichte das Ansuchen gestellt. Indem das Gericht hierüber den Martin Kernz von Auenthal zum Vertreter des Verschollenen aufgestellt hat, wird dieser oder seine Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt aufgefordert, daß dieselben binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigenfalls der verschollene Franz Pousche für todt erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten und gesetzlich ausgewiesenen Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Nassenuß am 3. Februar 1843.

Z. 468. (3)

Nr. 2906.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Wolcher in Sittsch, durch Hrn. Dr. Zwayer, gegen Joseph Wolcher von Radomle, wegen schuldiger 170 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, dem Gute Rothenbüchl sub Recif. Nr. 25 dienstbaren, auf 127 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube in Radomle gewilliget, und es seyen zur Vornahme drei Termine, der 1. auf den 20. April, der 2. auf den 20. Mai und der 3. auf den 24. Juni 1843, jedesmal Vormittag 9 Uhr im Orte Radomle mit dem Besatze anberaumt worden, daß die zu veräußernden Gegenstände bei der 1. und 2. Teilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden. Egg am 31. December 1842.